

**Dritte Ordnung zur Änderung  
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des  
Verbundstudiengangs Mechatronik  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn**

vom 23. September 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung des Verbundstudiengangs Mechatronik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn vom 2. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 11.05.2012), zuletzt geändert durch zweite Ordnung zur Änderung vom 13. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 26.08.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fälle hinaus weitere zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden, auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren oder auf eine oder mehrere der im Verbundstudiengang hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren (Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.“

2. § 16 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„**(6)** In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (dritter Versuch), sind grundsätzlich von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Im Falle des Absatzes 5 Satz 5 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

3. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Für mündliche Prüfungen gilt § 16 Absatz 2 und 6 entsprechend.“

4. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können.“

5. § 25 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„**(5)** Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Sie kann auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Sie ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form, so dass Texte und Zitate

zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können, abzugeben. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.“

6. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Maßgabe von § 28 Absatz 2 Satz 4 in das Bachelorprüfungszeugnis aufgenommen.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Durch diese Ordnung wird die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Verbundstudiengang Mechatronik vom 2. Mai 2012 in Gestalt der ersten Ordnung zur Änderung der BPO vom 7. Januar 2014, der zweiten Ordnung zur Änderung der BPO vom 13. August 2015 und der dritten Ordnung zur Änderung der BPO vom 23. September 2019 beschlossen.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 16. Januar 2019 erlassen.

Iserlohn, den 23. September 2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster